# Satzung der Rotwildhegegemeinschaft SEULINGSWALD

## Präambel

Die nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Jagdgesetzes für die Hege des Rotwildes gebildete Hegegemeinschaft führt den Namen: „Rotwildhegegemeinschaft Seulingswald“ und gibt sich folgende Satzung:

## § 1 Abgrenzung der Hegegemeinschaft, Sitz

(1) Die Hegegemeinschaft wird durch Verfügung der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel vom 18. März 1980, Aktenzeichen: 11 – 88 d 06/04 – 112, örtlich abgegrenzt. Es gehören ihr die in der Anlage 1 aufgeführten Jagdbezirke an.

(2) Die Hegegemeinschaft hat ihren Sitz in Rotenburg an der Fulda.

## § 2 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder sind: die Jagdausübungsberechtigten, je ein Vertreter eines Forstamtes, dessen Jagdfläche im Gebiet der Hegegemeinschaft liegt, sowie die Jagdrechtsinhaber auf Antrag.

(2) Alle übrigen Mitglieder sind außerordentliche Mitglieder.

(3) Alle Mitglieder sind entsprechend der Festsetzung durch die Mitgliederversammlung beitragspflichtig.

## § 3 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:
1. durch Ausscheiden zum Ende des Jagdjahres
2. durch Ausschluss, außer bei Pflichtmitgliedern im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Jagdgesetzes
3. durch Tod

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Gegen diese Entscheidung ist Einspruch innerhalb eines Monats nach schriftlicher Zustellung zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

## § 4 Aufgaben/Zweck

(1) Der Hegegemeinschaft obliegen die Aufgaben nach § 2a der Verordnung über die Bildung von Hegegemeinschaften sowie nach § 26a Abs. 2 bis 5 und § 26b Abs. 2 des Hessischen Jagdgesetzes.

(2) Die Hegegemeinschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 5 Vorstand, Vertretung

(1) Der Vorstand besteht aus:
1. dem Vorsitzenden
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden (einer von beiden muss im aktiven staatlichen Forstdienst sein)
3. einem Schriftführer
4. einem Kassenführer
5. einem Vertreter der Leitung des Landesbetriebs HESSEN-FORST

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
1. zwei Jagdausübungsberechtigten mit überwiegender Feldjagd
2. einem Jagdausübungsberechtigten der privaten Waldjagden
3. zwei Vertretern staatlicher Verwaltungsjagden
4. einem Vertreter der Jagdrechtsinhaber

5. dem Rotwildsachkundigen für den Rotwildbezirk Seulingswald

(3) Vorstand und erweiterter Vorstand sind ehrenamtlich tätig. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand hat die Interessen der Hegegemeinschaft zu vertreten. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Erfassung der bejagbaren Flächen der Jagdbezirke mit dem jeweiligen Anteil an Feld-, Wald- und Wasserflächen
2. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
3. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. die Erstattung des Jahresberichtes

(4) Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2a der Verordnung über die Bildung von Hegegemeinschaften, die Kosten verursachen, können nicht gegen den Willen derjenigen, die die Kosten der Maßnahmen zu tragen haben, beschlossen und durchgeführt werden.

(5) Gerichtlich und außergerichtlich wird die Hegegemeinschaft durch das vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten.

(6) Dem Vorstand können auch außerordentliche Mitglieder angehören. Beisitzenden Mitgliedern des Vorstandes können besondere Aufgaben übertragen werden.

(7) Der erweiterte Vorstand ist zu allen Besprechungen einzuladen, die Fragen der Hege, der Abschussrichtlinien oder des Gesamtabschussvorschlages zum Gegenstand haben. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben in diesen Fragen volles Stimmrecht.

## § 6 Wahlen des Vorstand

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt geheim, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder einer offenen Wahl zustimmt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.

(2) Beschlüsse sind zu protokollieren.

## § 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn ein entsprechendes Bedürfnis für die Befassung der Mitgliederversammlung besteht, jedoch mindestens einmal jährlich. Der Termin und die Tagesordnung sind den Mitgliedern drei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.

(2) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit einem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied.

(3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder
2. die Beschlussfassung über die Satzung oder Satzungsänderungen
3. die Beschlussfassung über das Umlegen der Kosten
4. die Durchführung der Aufgaben der Hegegemeinschaft nach § 2a der Verordnung über die Bildung von Hegegemeinschaften
5. die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder
6. die Entscheidung über die Stimmberechtigung der außerordentlichen Mitglieder
7. die Aufstellung eines Vorschlages für den Gesamtabschussplan
8. die Beschlussfassung über die Auflösung der Hegegemeinschaft

(5) Die ordentlichen Mitglieder haben je angefangene 100 ha bejagbare Fläche ihres Jagdbezirkes eine Stimme. Haben mehrere Personen einen Jagdbezirk gemeinsam gepachtet oder sind in einem Eigenjagdbezirk mehrere Personen jagdausübungsberechtigt oder gehört das Eigentum von Eigenjagdbezirken einer Personengemeinschaft, so kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann

sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht bedarf der Schriftform; sie ist dem die Mitgliederversammlung leitenden Mitglied vor Eintritt in die Tagesordnung vorzulegen.

(6) Jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und vertretenen Stimmen. Beschlüsse über die Satzung oder deren Änderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und vertretenen Stimmen.

## § 8 Zusammenarbeit mit den Jagdbehörden und den Organisationen der Jägerschaft

Im Interesse einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der Jagdbehörde, den örtlichen Mitgliedsvereinen der Landesvereinigung der Jägerschaft, den anderen sach- und fachkundigen Vereinen und Verbänden und den zuständigen öffentlichen Stellen sollen diese zu allen Sitzungen und Veranstaltungen, in denen ihre spezielle Fachkunde oder Zuständigkeit berührt ist, eingeladen werden. Sie beraten die Mitgliederversammlung im Rahmen ihrer eigenen oder ihrer öffentlich-rechtlichen Fachkenntnis. Sie haben kein Stimmrecht.

## § 9 Körperlicher Nachweis und Hegeschau

(1) Die Mitglieder verpflichten sich, das Haupt eines jeden erlegten Stückes Rotwild innerhalb von drei Tagen in nicht abgekochtem Zustand einem bestellten Sachverständigen zur Altersschätzung und Trophäenbegutachtung vorzulegen.

(2) Die Hegeschau findet einmal jährlich statt. Auf ihr sind alle im vorangegangenen Jagdjahr im Gebiet der Hegegemeinschaft erbeuteten bzw. angefallenen Geweihe ab dem 2. Kopf einschließlich der am Schädel verbliebenen Oberkiefer und der zugehörigen Unterkiefer vorzuzeigen.

## § 10 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Jagdjahr.

## § 11 Auflösung der Hegegemeinschaft

Bei Auflösung der Hegegemeinschaft fällt das Vermögen der Hegegemeinschaft an den Landesjagdverband Hessen e.V. oder auf Beschluss der auflösenden Versammlung an eine Einrichtung, einen Verein oder Verband, die sich mit den gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie die der sich auflösenden Hegegemeinschaft befassen und steuerlich als gemeinnützig anerkannt sind.

## § 12 Inkrafttreten der neuen und Aufhebung der bisherigen Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13.05.2011 mit 0 Nein-Stimmen und 27 Ja-Stimmen bei 27 anwesenden Stimmberechtigten angenommen. Sie tritt sofort nach Beschluss in Kraft.
Die bisherige Satzung wird hiermit aufgehoben.

Rotenburg an der Fulda, den 13.05.2011

| **Der Schriftführer** | **Der Vorsitzende** |
|---|---|
| gez. Harald Rössing | gez. Dr. Hans-Werner Führer |